

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 33/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Blume K [REDACTED] .

A [REDACTED] 14, H [REDACTED] /Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

**Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED] I, Köln -**

g e g e n

**Land Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 26. März 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln von 22. Mai 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die Klägerin, die nur nach § 130 BGB a. F. entschädigungsberechtigt sein kann, hat einen Antrag auf Entschädigung für Schaden am Körper oder Gesundheit erst im Dezember 1965 nachgeschoben. Wegen der Möglichkeit der Nachmeldung am 26. Mai 1965 kann sie nach der Rechtsprechung des Senats nicht Vertrauensschutz in die Fortgeltung des alten Rechts beanspruchen; der Anspruch auf Entschädigung in der Schadensart muß vielmehr am 26. Mai 1965 angemeldet gewesen sein (Urteil vom 6. November 1980 - IX ZR 62/79 - zur Veröffentlichung bestimmt und ständig). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Rechtsprechung nicht beanstandet (Beschluss vom 5. Dezember 1980 - 1 BvR 1222/80).

Mai

Dr. Lang